



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 2021

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	23. 6. 2021	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2021/2022	850
223	16. 6. 2021	Achte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (8. ÄVOzFESchVO)	866
7126	1. 7. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnungen zum Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag	872
7842	29. 6. 2021	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	880

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

221

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 2021/2022**

Vom 23. Juni 2021

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2021/2022 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 zu dieser Verordnung sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

Die nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung im Zentralen Vergabeverfahren gemäß Kapitel 2 Abschnitt 2 der Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), die durch Verordnung vom 29. April 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, vergeben. Die nach den Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß Kapitel 2 Abschnitt 3 der Vergabeverordnung NRW vergeben, soweit in der Vergabeverordnung NRW nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2021

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage 1

**Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -**

Wintersemester 2021/2022

Studiengang/ Abschluss	TH Aachen	U Bielefeld	U Bochum	U Bonn	U Duisburg-Essen	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S	282	60	346	328	226	408	197	146
Pharmazie, S				80		63		80
Zahnmedizin, S	64			78		50	36	57

Legende:

S - Staatsexamen
 TH - Technische Hochschule
 U - Universität

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2021/2022**

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				25									
Agrarwissenschaften	Ba (U)				311									
Angewandte Geographie	Ba (U)	102*												
Angewandte Informatik	Ba (U)			159*										
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)							130*						
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					61*								
Angewandte Philosophie	Ba (U) - 2HF							95						
Angewandte Sportwissenschaften	Ba (U)											99*		
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)					60*								
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA			219							277*			380
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - KF		54											
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - EF		26											
Anglistik: British and American Studies	Ba LA GS		61											
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF							100						
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF									158				
Aquatische Biologie	Ba (U)							25*						
Archäologie	Ba (U)									100*				
Architektur	Ba (U)	232*												80*
Architektur und Städtebau	Ba (U)					147*								
Bauingenieurwesen	Ba (U)					145*								
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	160*					194*			291*	537*			
Betriebswirtschaftslehre (Duisburg)	Ba (U)							500*						
Betriebswirtschaftslehre (Essen)	Ba (U)							320*						
Bildungswissenschaften	Ba LA GS		115			300					372*		155	
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe		129			160					339*			
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe		237		391	370								
Bildungswissenschaften	Ba LA SP					300 ^{c)}								
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS		229											
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS												60	
Biochemie	Ba (U)		42*	62*			51*			30*				
Biologie	Ba (U)	122*	63*	236*	200*		381*	50*		246*				
Biologie	Ba (U) - KF		26											
Biologie	Ba (U) - EF		12											
Biologie	Ba(U)-Option LA			40							152*			85
Biologie	Ba LA BK	8						24			15*			
Biologie	Ba LA HRSGe							82		65	62*		40	
Biologie	Ba LA GymGe	24			36			93		60			20	
Biologie	Ba LA SP									65				
Biomedical Technology	Ba (U) - 2HF												50	
Biowissenschaften	Ba (U)										195*			
Chemie	Ba (U)	164*												
Chemie	Ba(U)-Option LA										75*			
Chemie	Ba LA HRSGe									9				
Chemie	Ba LA GymGe									56				
Chinastudien	Ba (U) - 2HF									36				
Cyber Security	Ba (U)				51									
Deutsch	Ba LA BK	11				36		54			21*	40		
Deutsch	Ba LA HRSGe					57		152		54	113*	60	133	
Deutsch	Ba LA GymGe	156			69	57		201		129		155		
Deutsch	Ba LA SP										184			
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - 2HF				30									
Deutsche Sprache und Literatur	Ba (U) - 2HF									181				
Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	Ba (U)									30				
Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache	Ba (U)									21*				
Englisch	Ba LA BK	6				38		35			16*			
Englisch	Ba LA GS							85		51	100*			
Englisch	Ba LA HRSGe				70			121		63	46*			
Englisch	Ba LA GymGe	121			74	194		143		83				
Englisch	Ba LA SP									46				
English Studies	Ba (U) - 2HF				126					140				
English Studies	Ba (U) - KF				159									
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				25									
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)				138									
Erziehungswissenschaft	Ba (U)					145*		110*		176*	157*			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF									220		80		
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF		97											
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF		14											
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA			75							115*			
Erziehungswissenschaft	Ba LA BK										26*			
Ethnologie	Ba (U) - 2HF									118				
Europäische Studien / Études Européennes	Ba (U)											20*		
Europäische Wirtschaftskommunikation	Ba (U)												15*	
Evangelische Religionslehre	Ba LA HRSGe									13				
Evangelische Religionslehre	Ba LA GymGe									35				
Finanz- und Versicherungsmathematik	Ba (U)						33*							
Französisch	Ba LA HRSGe									12				
Französisch	Ba LA GymGe									67				
Frühförderung	Ba (U)									104*				
Genomforschung	Ba (U) - EF		29											
Geographie	Ba (U)			143*	156*					88*	62*			

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Geographie	Ba (U) - 2HF									25					
Geographie	Ba (U) - EF				31										
Geographie	Ba(U)-Option LA			93							78*			65	
Geographie	Ba LA HRSGe									68	27*				
Geographie	Ba LA GymGe				30					50					
Geoinformatik	Ba (U)										29*				
Geowissenschaften	Ba (U)										97*				
Germanistik	Ba (U) - KF		31												
Germanistik	Ba (U) - EF		18												
Germanistik	Ba(U)-Option LA			372							331*			380	
Germanistik	Ba LA HRSGe		43												
Germanistik (1. UFach)	Ba LA GymGe		35												
Germanistik (2. UFach)	Ba LA GymGe		34												
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA													400	
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF							124							
Geschichte	Ba (U) - 2HF							153		210					
Geschichte	Ba(U)-Option LA													220	
Geschichte	Ba LA HRSGe							140		85					
Geschichte	Ba LA GymGe	62			72			143		168					
Gesundheitsökonomie	Ba (U)									69*					
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba (U)													60*	
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)							10*							
Griechisch	Ba LA GymGe									11					
Grundlagen Kognitiver Systeme	Ba (U) - EF		80												
Health Communication	Ba (U)		120*												
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)										30*				
Informatik	Ba (U)	450*			136						85*				
Informatik	Ba(U)-Option LA										50*				
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF									60					
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ba (U)									61*					
International Business Studies (IBS)	Ba (U)											333*			
Italienisch	Ba LA GymGe									34					
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ba (U)			193*											
Japanisch	Ba (U) - EF				30										
Japanisch	Ba LA GymGe									14					
Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart	Ba (U) - 2HF									50					
Journalistik	Ba (U)					32* ^{a)}									
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe									23					
Katholische Religionslehre	Ba LA GymGe									50					
Katholische Theologie	Ba (U) - 2HF									9					
Klinische Linguistik/Sprachtherapie	Ba (U)		29*												
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF						71								
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)										108*				
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF							78			39*				
Koreanisch	Ba (U) - EF				30										
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			45											
Kunst	Ba LA HRSGe									12					
Kunst	Ba LA GymGe									23					
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF									106					
Kunstgeschichte	Ba (U) - KF						75								
Kunstgeschichte	Ba (U) - EF						56								
Kunstwissenschaft	Ba (U) - 2HF							60							
Landschaftsökologie	Ba (U)										59*				
Latein	Ba LA GymGe									99					
Law and Economics	Ba (U)				30										
Lebensmittelchemie	Ba (U)										42*				
Lebensmittelchemie	S				32									13*	
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS									30					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP									59					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS							295		181	370*	170			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP									143		55			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS									37	124*				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP									60					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA GS											85			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA SP											55			
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS		101					135					77		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS							295		181	370*	170			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP									118		50			
Linguistik und Phonetik	Ba (U) - 2HF									80					
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			70											
Management	Ba (U) - 2HF											87			
Management and Economics	Ba (U)			389*											
Management, Economics and Social Sciences	Ba (U)									40					
Mathematik	Ba (U)				187										
Mathematik	Ba(U)-Option LA										311*				
Mathematik	Ba LA BK							18			17*				
Mathematik	Ba LA HRSGe							65		33	114*				
Mathematik	Ba LA GymGe				97			78		54					
Mathematik	Ba LA SP									59					
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)						85*								
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF									95					
Medienmanagement	Ba (U) - EF												27 ^{d)}		
Medienmanagement (Teilzeit)	Ba (U) - EF												3 ^{d)}		

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	TH	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni						
		AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Medienwissenschaft	Ba (U)														58*
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF					47									
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF			115											
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)										25*				
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medieninformatik	Ba (U)										30*				
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienrecht	Ba (U)										41*				
Medienwissenschaften	Ba (U)													80*	
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF													60	
Medizinische Biologie	Ba (U)								46*						
Medizinische Physik	Ba (U)							46*							
Medizintechnik	Ba (U)									50*					
Moderne Ostasienstudien	Ba (U)									64*					
Modernes Japan	Ba (U) - KF							65							
Modernes Japan	Ba (U) - EF							33							
Mode-Textil-Design-Studien	Ba (U) - 2HF													58	
Molekularbiologie	Ba (U)		36*							30*					
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				60										
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		36*												
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	33*													
Musik	Ba(U)-Option LA													40*	
Musik	Ba LA HRSGe									8					
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF										35				
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF										88				
Musikwissenschaft/ Sound Studies	Ba (U) - 2HF				43										
Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			20*											
Naturwissenschaften	Ba (U)							40*							
Neurowissenschaften	Ba (U)									15*					
Ökonomik	Ba(U)-Option LA											60*			
Pädagogik	Ba(U)-Option LA														160
Pädagogik	Ba LA BK													20	
Pädagogik	Ba LA GymGe										63		60		
Pädagogik (2. UFach)	Ba LA GymGe		24												
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)														41*
Philosophie	Ba (U) - 2HF									179					
Philosophie	Ba (U) - KF				145			51							
Philosophie	Ba (U) - EF							31							
Philosophie	Ba(U)-Option LA			198								215*			
Philosophie	Ba LA GymGe				51				95		93				
Philosophy, Politics and Economics	Ba (U)							50*							
Physik	Ba (U)	163*													
Politik	Ba LA BK										16				
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF					54									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF					110									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF					31									
Politik und Recht	Ba (U)													65*	
Politik und Wirtschaft	Ba (U)													65*	
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			46											
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		86												
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		56					39							
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA											93*			55
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe								95		41	37*			
Psychologie	Ba (U)		133*	195*	110*		126*	71*		120*	151*		61*	125*	
Psychologie	Ba (U) - EF		29		58										
Psychologie	Ba LA BK					57									
Psychologie	Ba LA GymGe					58									
Psychologie (polyvalent)	Ba (U)	120*													
Public Governance across Borders	Ba (U)												64*		
Quantitative Biology	Ba (U)							40*							
Raumplanung	Ba (U)					186*									
Recht und Management	Ba (U)		28*												
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		35		27										
Rechtswissenschaft	S		336*	434*	319*		337*			440*	408*				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)									60					
Rechtswissenschaft (Deutsch -Türkisch)	Ba (U)									40					
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)									10					
Regionalstudien China	Ba (U)									75*					
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)									61*					
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)									19*					
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					151*									
Romanistik	Ba (U) - 2HF										74				
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			75*											
Sonderpädagogik	Ba LA BK					20					69				
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe										58				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP										287				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP										27				
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP										150				
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP										95				
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP										115				
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP										217				
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP										40				
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP										77		60		
Sonderpädagogik Inklusion	Ba LA SP														175
Soziale Arbeit	Ba (U)								118*						287*

Master-Studiengänge

Studiengang	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ma LA BK				23								
Agricultural and Food Economics	Ma (U)				36								
Subtropics - ARTS	Ma (U)				23								
Angewandte Geographie	Ma (U)	22											
Artificial Intelligence and Data Science	Ma (U)					40							
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)				19								
Arzneimittelwissenschaften	Ma (U)									14			
Behaviour: From Neural Mechanisms to Evolution	Ma (U)		13										
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)									313			
Betriebswirtschaftslehre - Energy and Finance	Ma (U)						24						
Bildungswissenschaften	Ma LA BK									80			
Bildungswissenschaften	Ma LA GS									212			
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe									196			
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe									553			
Biochemie	Ma (U)		27	36									
Biochemistry	Ma (U)				51				20				
Biological Sciences	Ma (U)								100				
Biologie	Ma LA BK									8			
Biologie	Ma LA HRSGe								27				
Biologie	Ma LA GymGe				30				36				
Biologie	Ma LA SP								23				
Biotechnologie	Ma (U)									26			
Biowissenschaften	Ma (U)									44			
British, American and Postcolonial Studies	Ma (U)									10			
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)								55				
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)								52				
Business Administration - Finance	Ma (U)								52				
Business Administration - Marketing	Ma (U)								54				
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)								53				
Chemie	Ma (U)									75			
Chemie	Ma LA HRSGe								1				
Chemie	Ma LA GymGe								17	29			
Cognitive Science	Ma (U)			30									
Controlling und Risikomanagement	Ma (U)											42	
Cultural and Intellectual History between East and West	Ma (U)								30				
Data Science	Ma (U)		19										
Dependency and Slavery Studies	Ma (U)				20								
Deutsch	Ma LA BK									12			
Deutsch	Ma LA HRSGe								51	44			
Deutsch	Ma LA GymGe								122	119			
Deutsch	Ma LA SP								228				
Deutsche Gebärdensprache (Erweiterungsfach)	Ma LA SP								15				
Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften	Ma (U)								30				
Ecology and Environmental Change	Ma (U)		13										
Economic Policy Consulting	Ma (U)			15									
Economic Research	Ma (U)								13				
Economics	Ma (U)								101				
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ma (U)			23									
Englisch	Ma LA BK									7			
Englisch	Ma LA GS								37	31			
Englisch	Ma LA HRSGe								37	9			
Englisch	Ma LA GymGe								67	75			
Englisch	Ma LA SP								40				
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ma LA BK				23								
Ernährungswissenschaften	Ma (U)				32								
Erwachsenenbildung / Weiterbildung	Ma (U)						12						
Erziehungswissenschaft	Ma (U)		82							85			
Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF								144				
Evangelische Religionslehre	Ma LA HRSGe								13				
Evangelische Religionslehre	Ma LA GymGe								17				
Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (FAACT)	Ma (U)			30									
Französisch	Ma LA HRSGe								5				
Französisch	Ma LA GymGe								27				
Gender and Queer Studies	Ma (U)								35				
Gender Studies	Ma (U) - 2HF			19									
Genome based Systems Biology	Ma (U)		16										
Geographie	Ma (U)				78				35				
Geographie	Ma LA HRSGe								28				
Geographie	Ma LA GymGe								33				
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)				23								
Geoinformatics and Spatial Data Science	Ma (U)									12			
Geschichte	Ma (U)								41				
Geschichte	Ma LA HRSGe								44				
Geschichte	Ma LA GymGe								107				
Gesundheitsökonomie	Ma (U)								49				
Griechisch	Ma LA GymGe								3				
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)							31					
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)				52								
Industrial Pharmacy	Ma (U)					40							
Informatik	Ma (U)									31			
Information Systems	Ma (U)								51	42			
Intelligente Systeme	Ma (U)		44										
Interdisziplinäre Biomedizin	Ma (U)		20										
Interkulturelle Kommunikation und Bildung	Ma (U)								35				
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ma (U) - 2HF								33				

Master-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
International Gender Studies	Ma (U)			13									
International Management	Ma (U)								47				
International Master of Environmental Sciences	Ma (U)								20				
International Sport Development and Politics	Ma (U)							31					
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik	Ma (U)						30						
Internationale und Europäische Governance	Ma (U)									35			
Italienisch	Ma LA GymGe								10				
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ma (U)			18									
IT-Sicherheit / Netze und Systeme	Ma (U)			17									
Katholische Religionslehre	Ma LA HRSGe								13				
Katholische Religionslehre	Ma LA GymGe								34				
Kindheit, Jugend, Soziale Dienste	Ma (U)												30
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)								5				
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)									35			
Kunst	Ma LA HRSGe								4				
Kunst	Ma LA GymGe								21				
Landschaftsökologie	Ma (U)									30			
Latein	Ma LA GymGe								40				
Lebensmittelchemie	Ma (U)									25			
Lehr- und Forschungslogopädie	Ma (U)	15											
Leistung, Training und Coaching im Spitzensport	Ma (U)							32					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA GS								9				
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA SP								45				
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS								145	208			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA SP								45				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS								25	68			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA SP								59				
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS								145	208			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA SP								96				
Life Science Informatics	Ma (U)				25								
Management & Consulting im Sport	Ma (U)			25									
Management and Economics	Ma (U)			64									
Märkte und Unternehmen	Ma (U)							23					
Mathematik	Ma LA HRSGe								17				
Mathematik	Ma LA GymGe								35				
Mathematik	Ma LA SP								34				
Medical Immunosciences and Infection	Ma (U)				20								
Medienkulturwissenschaft	Ma (U)								21				
Medienkulturwissenschaft	Ma (U) - 2HF								21				
Medienwissenschaft	Ma (U)				55				11				
Medizinische Biologie	Ma (U)						40						
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)						12						
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)						12						
Mikrobiologie	Ma (U)				38								
Molecular Cell Biology	Ma (U)		19	24									
Molekulare Biomedizin	Ma (U)					40				20			
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)		26										
Molekulare Lebensmitteltechnologie	Ma (U)				30								
Musik	Ma LA HRSGe								8				
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF								10				
National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language	Ma (U)									20			
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)				23								
Neurosciences	Ma (U)				20								
Nutzpflanzenwissenschaften	Ma (U)				152								
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)				45								
Pädagogik	Ma LA BK									11			
Pädagogik	Ma LA GymGe								24	24			
Philosophie	Ma LA GymGe								44				
Plant Sciences	Ma (U)				29								
Politik	Ma LA BK								10				
Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung	Ma (U)						30						
Politikwissenschaft	Ma (U)		25		53				61				
Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie	Ma (U)									35			
Praktische Philosophie	Ma LA HRSGe								13				
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)								35				
Psychologie	Ma (U)	34	108		105	106	33			139		31	55
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)								53				
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)								26				
Wirtschaftspsychologie	Ma (U)				30								
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	Ma (U)				62								
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)				30								
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)							31					
Public Health	Ma (U)		76										
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ma (U)								20				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ma (U)								20				
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)								30				
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)							30					
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)								212				
Sales Management	Ma (U)			15									
Slavery Studies	Ma (U)					16							
Sociology and Social Research	Ma (U)								49				
Sociology: Economic and Social Psychology	Ma (U)								24				
Sonderpädagogik	Ma LA BK								18				
Sonderpädagogik	Ma LA GymGe								14				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ma LA SP								227				

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

a) Universität Dortmund:

Studienfach Journalistik / Abschluss Ba:
5 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

b) Universität Dortmund:

Studienfach Wirtschaftspolitischer Journalismus / Abschluss Ba:
4 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

c) Universität Dortmund:

davon 20 Studienplätze für die Kombination des Förderschwerpunktes „Sehen“ als erste sonderpädagogische Fachrichtung mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

d) Universität Siegen:

Diese Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

zu d) ~ 30

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -
Wintersemester 2021/2022

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	FH Aachen		FH Bielefeld		HS BO		HS Rhein-Sieg		FH DO		HS D		Westfälische HS GE, BO, RE		HS Hamm-Lippstadt		TH Köln		FH Münster		HS Niederrhein		HS Ostwestfalen		HS Rhein-Waal		HS Ruhr-West		FH Südwestfalen		HS f. Gesundheit			
		AC	Jül	BI	MI	BO	StA	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MIH	MES	BO						
Applied Biology	Ba (FH)							140*																											
Architektur	Ba (FH)				57*											130*						60*													
Architektur und Innenarchitektur	Ba (FH)								185*																										
Banking and Finance	Ba (FH)																																		
Bauingenieurwesen	Ba (FH)																																		
Bauingenieurwesen (Praxissemester)	Ba (FH)																																		
Berufspädagogik im Gesundheitswesen - Fachrichtung Pflege	Ba (FH)																																		
Betriebswirtschaft	Ba (FH)																																		
Betriebswirtschaft (kooperativ)	Ba (FH)																																		
Betriebswirtschaft (Praxissemester)	Ba (FH)																																		
Betriebswirtschaft (Praxissemester) (Rheinbach)	Ba (FH)								183*																										
Betriebswirtschaft (Praxissemester) (St. Augustin)	Ba (FH)								97*																										
Betriebswirtschaft (VBSTG)	Ba (FH)								120*																										
Betriebswirtschaft / Business Studies	Ba (FH)		217*																																
Betriebswirtschaft / Business Studies (Teilzeit)	Ba (FH)		2*																																
Betriebswirtschaftliche Logistik	Ba (FH)																																		
Betriebswirtschaftliche Logistik	Ba (FH)				66*																														
Betriebswirtschaftslehre (Praxissemester)	Ba (FH)																																		
Betriebswirtschaftslehre (Praxissemester)	Ba (FH)								80*																										
Bibliothek und digitale Kommunikation	Ba (FH)																																		
Bioengineering	Ba (FH)																																		
Bio Science and Health	Ba (FH)																																		
Biomedizinische Technik	Ba (FH)																																		
Biomedizinische Technik mit Praxis-/Auslandssemester	Ba (FH)																																		
Bionik	Ba (FH)																																		
Biotechnologie	Ba (FH)		116*																																
Business Administration	Ba (FH)																																		
Business Administration (Teilzeit)	Ba (FH)																																		
BWL - Energie- und Wassermanagement	Ba (FH)																																		
BWL - Industrielles Dienstleistungsmanagement	Ba (FH)																																		
BWL - Internationales Handelsmanagement und Logistik (Praxissemester)	Ba (FH)																																		
Logistik (Praxissemester)	Ba (FH)																																		
Data and Information Science	Ba (FH)																																		
Data Science and Artificial Intelligence (DAISY)	Ba (FH)																																		
Design	Ba (FH)																																		
E-Commerce	Ba (FH)																																		
Elektrotechnik (Praxissemester)	Ba (FH)																																		
Energie- und Umwelttechnik	Ba (FH)																																		
Ergotherapie	Ba (FH)																																		
Ermährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Ba (FH)																																		
Ermährungswissenschaften	Ba (FH)																																		
Erneuerbare Energien	Ba (FH)																																		
Fahrzeugelektronik und Antriebstechnik	Ba (FH)																																		
Fahrzeugelektronik und Elektromobilität	Ba (FH)		74*																																
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																																		

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		HIS BO		HIS Bonn-Rhein-Sieg		FH DO		HIS D		Westfälische HS GE, BO, RE		HIS Hamm-Lippstadt		TH Köln		FH Münster		HIS Niederrhein		HIS Ostwestfalen		HIS Rhein-Waal		HIS Ruhr-West		FH Südwestfalen		HS f. Gesundheit	
	AC	Jül	BI	MI	BO	StA	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	ROT	MH	MES	MES	BO			
Studiengang																																
Studiengang																																
Nachhaltige Ingenieurwissenschaft	Ba (FH)				79*																											
Nachhaltige Sozialpolitik - Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation	Ba (FH)				120*																											
Nachhaltiger Tourismus	Ba (FH)						90*																									
Naturwissenschaftliche Forensik	Ba (FH)																															
Oecotrophologie	Ba (FH)		38*																													
Pädagogik der Kindheit	Ba (FH)																															
Pharmazeutische Chemie	Ba (FH)																															
Physiotherapie	Ba (FH)																															
Produktionsdesign	36*																															
Produktion und Logistik (Praxissemester)	Ba (FH)																															
Projektmanagement Bau	Ba (FH)		43*																													
Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie)	Ba (FH)																															
Rettingsingenieurwesen	Ba (FH)																															
Sales und Marketing	Ba (FH)																															
Sozialarbeit / Sozialpädagogik	Ba (FH)								360*																							
Sozialarbeit / Sozialpädagogik (Teilzeit)	Ba (FH)								100*																							
Soziale Arbeit	Ba (FH)		108*				202*																									
Soziale Arbeit (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Integration (praxisintegriert)	Ba (FH)						35*																									
Stadtplanung	Ba (FH)																															
Steuern und Wirtschaftsprüfung	Ba (FH)																															
Steuern und Wirtschaftsprüfung (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Taxation (dual)	Ba (FH)				67*				40																							
Technikjournalismus	Ba (FH)																															
Technisches Management und Marketing	Ba (FH)																															
Textile and Clothing Management	Ba (FH)																															
Ton und Bild	Ba (FH)								20																							
Umwelt- und Verfahrenstechnik	Ba (FH)								68*																							
Umweltingenieurwesen	Ba (FH)				40*																											
Umweltmonitoring und Forensische Chemie	Ba (FH)																															
Visuelle Technikkommunikation	Ba (FH)				67*																											
Wirtschaft	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik	70*																															
Wirtschaftsinformatik - Ingw/IS	Ba (FH)								120*																							
Wirtschaftsinformatik - WiWi	Ba (FH)		26*																													
Wirtschaftsinformatik (Kooperativ)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Praxissemester)	Ba (FH)								35*																							
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)						40*																									
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ba (FH)																															
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)																															

**Achte Verordnung zur Änderung
der Ersatzschulfinanzierungsverordnung
(8. AVOzFESchVO)**

vom 16. Juni 2021

Auf Grund des § 115 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424 u. S. 635), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3b Unterrichtsbedarf im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I“
 - b) Die Angabe zu § 7b wird gestrichen.
2. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 5“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 8 werden die Wörter „44 vom Hundert“ durch die Angabe „47 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 9 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Angabe „30“ durch die Angabe „33“ und die Angabe „v.H.“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Zu dem nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bezuschussenden Stellenbedarf an Waldorfschulen rechnet auch der Stellenzuschlag von 10 Prozent auf den Grundstellenbedarf in der Primarstufe und in der bis zum Erlangen des mittleren Schulabschlusses reichenden Sekundarstufe I sowie von 5 Prozent auf den Grundstellenbedarf der hiernach verbleibenden Jahrgänge der Sekundarstufe II. Bei Gewährung des Ganztagsstellenzuschlags entfällt dieser Stellenzuschlag mit Ausnahme der anerkannten Altfälle.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schuljahr 2015/2016“ die Wörter „bis zum Schuljahr 2019/2020“ eingefügt und in Nummer 1 dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt.
5. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

**Unterrichtsbedarf im Gemeinsamen
Lernen in der Sekundarstufe I**

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an Schulen, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Absatz 3 Schulgesetz NRW erstreckt, werden

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ und
2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 gewährt.

Als Unterrichtsmehrbedarf erhalten diese Schulen für jede Schülerin und jeden Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung 1/6 Stelle zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Darüber hinaus erhalten Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien einen weiteren Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stellen je angefangene drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Gewährung des Unterrichtsmehrbedarfs nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Ersatzschulträger rechtzeitig vor Schuljahresbeginn nachweist, dass an der Schule Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist. Möglichst ein Drittel der Stellen nach Satz 1 Nr. 2 soll mit solchen Lehrerinnen und Lehrern besetzt sein.“

6. In § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 wird die Angabe „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Schulträger, die einen Zuschuss nach § 110 des Schulgesetzes NRW beantragen, haben vor Baubeginn das Raumprogramm beziehungsweise das Sanierungsvorhaben mit den Kostenermittlungen zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsicht vorzulegen. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Baumaßnahme gelten je nach Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang in der Regel höchstens die in der Anlage 6 festgelegten Flächenmaße als angemessen. Die dort festgelegten Flächenmaße orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraumes einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (§ 110 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes NRW).

(2) Für die Feststellung der Flächenmaße sind die Verhältnisse am 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres maßgeblich. Unterschreitet die tatsächliche, auf volle Schülerzahlen aufgerundete Klassenfrequenz der Schule im Durchschnitt aller Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher Schulen in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert oder oberen Bandbreitenwert um nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler, wird die maximal berücksichtigungsfähige Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage des Klassenfrequenzhöchstwertes oder des oberen Bandbreitenwertes ermittelt (Toleranz). Wird die Toleranzgrenze unterschritten, ist der nach der tatsächlichen Klassenbildung errechneten schulisch genutzten Fläche als Höchstgrenze die schulisch genutzte Fläche gegenüberzustellen, die maximal die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang berücksichtigt, die sich auf der Grundlage des für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfre-

quenzhöchstwertes oder der oberen Bandbreiten errechnet. Für die Schulform Grundschule wird im Rahmen der Berechnungen nach den Sätzen 2 und 3 die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwertes von 25 errechnet. Bei der Berechnung der Anzahl der Klassen wird das Ergebnis auf volle Klassen aufgerundet.

(3) Erreicht die nach Maßgabe des Absatzes 2 errechnete Anzahl fiktiver Klassen die Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen, die im Ersten Abschnitt des Zweiten Teils des Schulgesetzes NRW für die jeweiligen Schulformen, Schulstufen und Bildungsgänge vorgesehen sind, gilt dies als ein Zug. Die Anzahl der Züge wird auf volle Züge kaufmännisch auf- oder abgerundet. Errechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Sätze 1 und 2 eine fiktive Anzahl von weniger als zwei Zügen, werden die in der Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind. Sind Angaben zu einem Zug dort nicht ausgewiesen, werden die für zwei Züge der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 reduziert um den Betrag, der für die jeweilige Raumgruppe bei drei Zügen zusätzlich vorgesehen ist, anerkannt. Über die anzuerkennende Raumzahl der Hauptgruppe 1 bei einzügigen Schulen in der Sekundarstufe I, für die Angaben zu einem Zug in der Anlage 6 nicht ausgewiesen sind, ist eine individuelle Entscheidung unter Berücksichtigung der pädagogischen Anforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (zu erteilende Pflichtstunden in den diese Räume betreffenden Fächern) zu treffen.

(4) Der auf der Grundlage der Toleranz nach Absatz 2 Satz 2 ermittelten schulisch genutzten Fläche oder der geringeren der beiden nach Absatz 2 Satz 3 alternativ zu berechnenden schulisch genutzten Flächen ist die nach DIN 277 Teil 2, Ausgabe Februar 2005, Beuth Verlag GmbH Berlin, festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenüberzustellen. Die geringere Nettogrundfläche wird für die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche als angemessen anerkannt.

(5) Der Raumbedarf für Förderschulen (außer Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen) und Berufskollegs ist orientierend an den Rahmenvorgaben der Anlage 6 nach den pädagogischen Erfordernissen im Einzelfall zu ermitteln. Für Berufskollegs ist dabei der gesamte Raumbedarf individuell entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung der Schülerschaft (Vollzeit-/Teilzeitschülerinnen/-schüler) und dem tatsächlichen Angebot von Bildungsgängen festzulegen.

(6) Bei wesentlichen und kontinuierlichen Schülerzahlveränderungen gilt § 12 Absatz 2 und 3.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 7 und die Angabe „731“ wird durch die Angabe „730“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird
- aaa) die Angabe „2.310“ durch die Angabe „2 650“,
- bbb) die Angabe „2.960“ durch die Angabe „3 400“,
- ccc) die Angabe „2.490“ durch die Angabe „2 860“,
- ddd) die Angabe „3.180“ durch die Angabe „3 650“,
- eee) die Angabe „1.110.640“ durch die Angabe „1 276 130“,
- fff) die Angabe „2.259.150“ durch die Angabe „2 595 760“,

und

ggg) die Angabe „3.029.030“ durch die Angabe „3 480 360“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Schulen, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, gelten die Kostenrichtsätze für Förderschulen und Berufskollegs.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 9 bis 11.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 12 und in Satz 2 wird die Angabe „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
8. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „8,86“ durch die Angabe „9,03“ und die Angabe „0,62“ durch die Angabe „0,64“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „18,02“ durch die Angabe „18,46“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „(§ 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG)“ durch die Wörter „gemäß § 102 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- Der Antrag auf Landeszuschüsse gemäß § 112 Absatz 1 Satz 5 des Schulgesetzes NRW ist auch elektronisch zu übermitteln.“
10. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „auf elektronischem Datenträger“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Diese Jahresrechnung ist anhand der vom für Schule zuständigen Ministerium elektronisch bereitgestellten Formulare, die die Vorgaben des Musterhaushaltsplans und Stellenplans mit Besoldungsübersicht (Anlagen 1 und 2) widerspiegeln, zu erstellen, der eine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Mittelzuflüsse bei den Kostenpauschalen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§ 100 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes NRW, § 2 Absatz 1) beizufügen ist.“
- c) In Satz 4 werden die Wörter „sowie die Pauschalen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach § 7b“ gestrichen.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Bei Nutzung eines elektronischen Dokumenten-Management-Systems (Beleg-Archivierungssystem) durch den Ersatzschulträger kann die Bereithaltungspflicht aus Absatz 1 auch durch die Einrichtung einer Leseberechtigung für die obere Schulaufsichtsbehörde erfüllt werden. Das eingesetzte System muss die Einhaltung der einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung, des Handelsgesetzbuches sowie der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff sicherstellen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 2“ und die Wörter „erreichte Schülerzahl“ durch die Wörter „erreichte auf volle

Schülerzahlen aufgerundete Klassenfrequenz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 7“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Errechnet sich danach eine fiktive Anzahl von Klassen, die hinter der im Schulgesetz NRW vorgesehenen Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen der Schulstufe, der Schulform und des Bildungsgangs zurückbleibt, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie dort für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind. Sind Angaben zu einem Zug nicht vorgesehen, gilt § 7 Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend.“

dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Hat sich die Schülerzahl einer nicht unter Absatz 1 fallenden Schule nach den Verhältnissen zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres so wesentlich verändert, dass dies nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich zu einer Verringerung der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl führt, ist der erforderliche Raumbedarf anhand der Berechnungsvorgaben des § 7 Absatz 1 bis 6 zu überprüfen. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Bei einem solch erheblichen Schülerzahlrückgang sind die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr benötigten oder erforderlichen Klassen- und Funktionsräume vom anzuerkennenden Raumbedarf abzusetzen; die fortbestehende schulische Nutzung der Räume zum Beispiel für Arbeitsgemeinschaften oder sonstige freiwillige Schulangebote reicht nicht aus. Hierzu ist die bisherige Anerkennung der schulisch genutzten Fläche regelmäßig nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu widerrufen und mit Wirkung für die Zukunft über sie erneut zu entscheiden.“

(3) Absatz 2 gilt für zusätzlichen Raumbedarf, der nicht unter Absatz 1 fallenden Schulen infolge Schülerzahlsteigerungen entsprechend. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind hierfür die Schülerzahlen zum Stichtag 15. Oktober des laufenden und des vorangegangenen Schuljahres sowie die Prognose für die beiden folgenden Schuljahre maßgeblich.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, es wird jeweils das Wort „einzügigen“ gestrichen und die Wörter „Absatz 1 Satz 6“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3b ist für Schulen der Sekundarstufe I, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt,

im Schuljahr 2020/2021 auf die Klassen 5 und 6,

im Schuljahr 2021/2022 auf die Klassen 5 bis 7,

im Schuljahr 2022/2023 auf die Klassen 5 bis 8,

im Schuljahr 2023/2024 auf die Klassen 5 bis 9

und ab dem Schuljahr 2024/2025 auf alle Klassen anzuwenden.“

Während der Zeit des Aufwachsens der neuen Stellensystematik zur Neuausrichtung der Inklusion nach § 3b gelten für die Jahrgangsstufen, für die § 3b im jeweiligen Schuljahr noch nicht anzuwenden ist, die Grundsätze zur Stellenzuweisung für den Mehrbedarf nach § 3a mit der Maßgabe fort, dass dieses Stellenbudget je Zug anteilig wie folgt gewährt wird:

Fiktive Klassen je Zug, auf die § 3a anzuwenden ist	Budgetanteil nach § 3a Abs. 2	
	Gymnasium mit 5 S I-Klassen je Zug	andere Schulformen / Gymnasium mit 6 S I-Klassen je Zug
4	-	4/6
3	3/5	3/6
2	2/5	2/6
1	1/5	1/6

Sofern sich für das Schuljahr 2020/2021 aus § 3a Absatz 2 ein höherer Stellenmehrbedarf als bei Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, findet dieser abweichend von Satz 1 im Schuljahr 2020/2021 Anwendung. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen in Jahrgangsstufen, für die § 3b im jeweiligen Schuljahr noch nicht anzuwenden ist, wird der Mehrbedarf wie bisher nach der in § 8 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ gewährt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

14. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „§ 115 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 115 Absatz 2“ und die Angabe „38“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Seite 1 wird wie folgt gefasst:

Bezeichnung der Schule: _____ Schul-Nr.: _____
 Sitz der Schule: _____
 Schulträger: _____

**Haushaltsplan für das Haushaltsjahr _____
 bzw.
 Jahresrechnung für das Haushaltsjahr _____**

Ist die Schule mit einem Schülerheim oder sonstigen Einrichtung verbunden? ja nein
0 0

Sind anerkannte Außenanlagen bzw. Außensportanlagen vorhanden? ja nein
0 0

Nettogrundfläche (NGF) gem. DIN 277: m² (Gesamtgebäude)

1. Tatsächlich schulisch genutzte NGF gem. DIN 277: m²

- davon Nutzfläche (NF) der Tabelle 1 DIN 277-2 ohne Nr. 7 bis 9:
 (Richtwert mindestens 65% der schulisch genutzten NGF) m² = ____%, ____%

- davon Verkehrsfläche (VF Nr. 9) der Tabelle 1 DIN 277-2:
 (Richtwert bis zu 25% der schulisch genutzten NGF) m² = ____%, ____%

- davon Sonstige Nutzflächen (NF Nr. 7)
 und Technische Funktionsfläche (TF Nr. 8) der
 Tabelle 1 DIN 277-2: m² = ____%, ____%
 (Richtwert bis zu 10% der schulisch genutzten NGF)

2. Anzuerkennende schulisch genutzte NGF gem.
 § 110 Abs. 6 SchulG i.V.m. § 5 FESchVO
 nach geltendem Schulraumprogramm: m²

Soweit der schulisch genutzte Flächenbedarf (NGF) von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt oder bei Altbauten anerkannt wurde, erfolgt keine Kürzung der Flächen.

3. Aktueller Bedarf an schulisch genutzter Fläche:
 (geringerer Wert von Nrn. 1. und 2.) _____ m²
 Das sind _____ %

Gemäß § 5 Abs. 6 FESchVO ist für die Berechnung der Bewirtschaftungsspauschale eine geringere Fläche zugrunde zu legen, wenn die Sonstigen Nutzflächen und Technischen Funktionsfläche 10% des aktuellen Bedarfs nach Nr. 3 überschreiten

4. Neubauwert 1970: EUR (bezogen auf die refinanzierungsfähige NGF)

5. Eigenleistung

- Regeleigenleistung: 0,00 %

- abzüglich Anrechnung: 0,00 %

- abzüglich Herabsetzung der Eigenleistung um: 0,00 %

(gem. § 106 Abs. 5 Satz 2 und 3 SchulG)

(gem. gesonderten Bescheid
 der oberen Schulaufsichtsbehörde)

- für diese Jahresrechnung zu berücksichtigende Eigenleistung: 0,00 %

Die Berechnung der Zahl der Lehrerstellen ist nach dem Vordruck der Anlage 2a vorzunehmen, der Bestandteil des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung ist.

- b) Auf Seite 5 wird in der Spalte „Zweckbestimmung“ die Angabe „§ 77 SGB IX Teil 2“ durch die Angabe „§ 160 SGB IX“ ersetzt.
- c) Auf Seite 8 wird die Gliederungsnummer 6 aufgehoben.
- d) Seite 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „Va. Berechnung des Landeszuschusses (ohne „Gute Schule 2020“ (aus Kapitel 05490 Schulformtitel 684 11 – 684 19)“ wird durch die Wörter „V. Berechnung des Landeszuschusses“ ersetzt.
 - bb) Der Gliederungspunkt Vb wird aufgehoben.

16. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

**Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO**

Schulform	Grundpauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/Abschlagsbetrag je Klasse	Mindestpauschale
Grundschulen Allgemeinbildende Waldorfschulen P	11.460 €	4	430 €	10.950 €
Hauptschulen	24.530 €	6	1.140 €	20.730 €
Realschulen	21.780 €	6	990 €	18.630 €
Sekundarschulen	23.540 €	6	1.130 €	19.830 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungsgang ¹	27.950 €	8	1.070 €	23.700 €
9-jähriger Bildungsgang ^{1,2}	31.450 €	9	1.070 €	26.150 €
Allgemeinbildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungskolleg ³	31.450 €	9	1.070 €	26.150 €
Gesamtschulen	36.470 €	9	1.260 €	30.180 €
Berufskollegs: Berufsschulen	24.060 €	24	640 €	20.590 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	33.380 €	6	2.440 €	28.010 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	51.530 €	24	1.630 €	42.620 €
Förderschulen alle Förderschwerpunkte außer GE, LE uns ESE; Schule für Kranke	31.550 €	10	960 €	26.150 €
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	31.020 €	5	1.790 €	25.920 €
Förderschwerpunkt Lernen	31.230 €	7	1.310 €	26.040 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	31.450 €	9	1.040 €	26.150 €

1) einschl. Aufbauform

2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)

3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.

17. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Sekundarstufe I/Förderschulen“ wird der Überschrift die Angabe „3)“ angefügt.
- b) In der Spalte „Sekundarstufe II und Berufskolleg“ wird die Angabe „3)“ gestrichen.
- c) Die Erläuterung zur Fußnote 3 erhält folgende Fassung:
 „Errechnet sich nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und 3 eine fiktive Anzahl von mehr als zwei Zügen, werden die in der Anlage 6 vorgesehenen Räume der Hauptgruppe 1 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für zwei Züge anerkannt sind je Zug zuzüglich der Anzahl der Räume, die für die jeweilige Raumgruppe bei einem Zug weniger vorgesehen ist. Entsprechend ist mit den Flächen der Hauptgruppe 2 zu verfahren.“

18. Die Anlagen 8 werden wie folgt geändert:

- a) Anlage 8.7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1b wird die Angabe „44%“ durch die Angabe „47%“ ersetzt und nach der Angabe „3)“ die Angabe „4)“ eingefügt.
 - bb) In der Erläuterung zu Fußnote 3 wird die Angabe „30%“ durch die Angabe „33%“ ersetzt
 - cc) Der Erläuterung zur Fußnote „3)“ wird folgende Fußnote „4)“ angefügt:
 „4) bei Gesamtschulen, die als reine Sekundarstufe I-Schulen genehmigt sind, ist mit einem h.D.-Anteil von 33% zu rechnen (vgl. Haushaltserläuterungsband Einzelplan 05 Grundsätze zur Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule)“
- b) Anlage 8.12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Angabe „44%“ durch die Angabe „47%“ und die Angabe „56%“ durch die Angabe „53%“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „56%“ durch die Angabe „53%“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1b wird die Angabe „56%“ durch die Angabe „53%1)“ ersetzt.
 - dd) Der Anlage 8.12 wird folgende Fußnote 1 angefügt:
 „1) bei Gesamtschulen, die als reine Sekundarstufe I-Schulen genehmigt sind, ist mit einem g.D.-Anteil von 67% zu rechnen (vgl. Haushaltserläuterungsband Einzelplan 05 Grundsätze zur Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule)“

Artikel 2

- (1) Artikel 1 Nummer 14 und Nummer 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 13 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Nummer 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 2021

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

7126

Verordnung zur Änderung der Verordnungen zum Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag

Vom 1. Juli 2021

Artikel 1

Änderung der Annahme- und Vermittlungsstellenverordnung Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 13 Absatz 14 Satz 5 und des § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), von denen § 13 Absatz 14 Satz 5 durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe f des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) eingefügt, § 22 Absatz 1 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) geändert, § 22 Absatz 1 Nummer 6 und 7 durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe e des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) eingefügt, § 22 Absatz 1 Nummer 8 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) neu gefasst und § 22 Absatz 1 Nummer 9 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) geändert worden sind, verordnet das Ministerium des Innern hinsichtlich des § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Die Annahme- und Vermittlungsstellenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2020 (GV. NRW. S. 159, ber. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ die Angabe „2021“ eingefügt und werden die Wörter „15. Dezember 2011 (Anlage zu GV. NRW. S. 524), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist,“ durch die Wörter „29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459)“ ersetzt.
- b) In Satz 4 Nummer 2 wird nach den Wörtern „Schulen und“ das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Nachweis über die Schulung der in der Annahmestelle tätigen Personen gemäß § 11, bei zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht benennbaren Personen ist dieser Nachweis unaufgefordert mit deren Einstellung nachzureichen,“

b) In Nummer 6 wird nach den Wörtern „Schulen und“ das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

3. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der Veranstalterin oder“ eingefügt und die Wörter „,“ das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer“ durch die Wörter „die Inhaberin oder den Inhaber einer Veranstaltererlaubnis“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ die Angabe „2021“ eingefügt.

c) In Satz 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Betreiberin“ durch das Wort „Vermittlerin“ und wird jeweils das Wort „Betreiber“ durch das Wort „Vermittler“ ersetzt.

- d) Folgender Satz wird angefügt:
 „Leitet eine Person mehrere Wettvermittlungsstellen, ist zu gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Pflichten auch tatsächlich erfüllt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Inhaberin oder der Inhaber einer Veranstaltererlaubnis, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift der Vermittlerin oder des Vermittlers der Wettvermittlungsstelle und der Wettvermittlungsstellenleitung,“
- bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „9“ die Wörter „der zur Geschäftsführung befugten Person“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Betreiberin“ durch das Wort „Vermittlerin“ und werden die Wörter „Betreiber der Wettvermittlungsstelle“ durch das Wort „Vermittlers“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. der Nachweis über die Schulung der in der Wettvermittlungsstelle tätigen Personen gemäß § 11, bei zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht benennbaren Personen ist dieser Nachweis unaufgefordert mit deren Einstellung nachzureichen,“
- cc) In Nummer 4 wird das Wort „Betreiberin“ durch das Wort „Vermittlerin“ und werden die Wörter „Betreiber der Wettvermittlungsstelle“ durch das Wort „Vermittler“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 wird das Wort „Betreiberinnen“ durch das Wort „Vermittlerinnen“ und werden die Wörter „Betreibern einer Wettvermittlungsstelle“ durch das Wort „Vermittlern“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6 wird nach den Wörtern „Schule und“ das Wort „öffentlichen“ gestrichen.
- ff) In Nummer 7 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- gg) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes über die Vermittlerin oder den Vermittler der Wettvermittlungsstelle und die Wettvermittlungsstellenleitung,“
- hh) In Nummer 9 wird das Wort „Betreiberin“ durch das Wort „Vermittlerin“, das Wort „Betreiber“ durch das Wort „Vermittler“ und nach dem Wort „nachkommen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- ii) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. Ablichtung der Veranstaltererlaubnis der Inhaberin oder des Inhabers der Veranstaltererlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten und“
- jj) Folgende Nummern 11 wird angefügt:
- „11. Ablichtung eines Antrags zur Registrierung zum Anschluss an das Spielersperresystem „Onlineabfrage Spielerstatus“ gemäß § 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 oder eine Bestätigung über einen bereits erfolgten Anschluss.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Über Erlaubnisbeanträge entscheidet die Erlaubnisbehörde gemäß § 13 Absatz 14 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag.

Erlaubnisbeanträge können frühestens sechs Monate vor dem begehrten Erlaubnisdatum oder sechs Monate vor Ablauf einer bestehenden Erlaubnis gestellt werden. Erlaubnisbeanträge sind vollständig im Sinne von § 13 Absatz 14 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der Erlaubnisbehörde eingegangen sind. Vollständige Erlaubnisbeanträge im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 4 dieser Verordnung in der bis zum 12. Juli 2021 geltenden Fassung, die bis zum 12. Juli 2021 noch nicht beschieden wurden, gelten als in dem Monat vollständig eingegangen, in dem sie, ungeachtet der nach Absatz 2 Nummer 11 erforderlichen Unterlage, vollständig vorlagen, wenn die Unterlage gemäß Absatz 2 Nummer 11 spätestens bis zum 12. August 2021 nachgereicht wird. Das Sportwettangebot nach Absatz 1 Nummer 4 kann innerhalb einer von der Erlaubnisbehörde gesetzten Frist nachgereicht werden. Die Erlaubnisbehörde kann den Antragstellerinnen oder Antragstellern in den Fällen, in denen Erlaubnisbeanträge nicht vollständig sind, Fristen setzen, innerhalb derer die fehlenden Unterlagen nachzureichen sind. Dabei ist die Erlaubnisbehörde berechtigt, Ausschlussfristen zu setzen, nach deren Ablauf die Erlaubnisbeanträge abgelehnt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. In den Fällen des § 13 Absatz 14 Satz 1 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag ist die Erlaubnisbehörde auf der Basis der Losverfahrensverordnung Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2020 (GV. NRW. S. 159, ber. S. 183), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 2021 (GV. NRW. S. 872) geändert worden ist, berechtigt, ein Losverfahren durchzuführen. Voraussetzung für die Durchführung des Losverfahrens ist, dass eine Ausnahme nach Absatz 3 nicht in Betracht kommt.“

- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer“ durch die Wörter „Inhaberin oder des Inhabers der Veranstaltererlaubnis“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden die Wörter „Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer“ durch die Wörter „Inhaberin oder der Inhaber der Veranstaltererlaubnis“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Adressatin oder Adressat der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten sowie die in dem Antrag bezeichnete Vermittlerin oder der in dem Antrag bezeichnete Vermittler.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Befristung und Erlöschen der Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag zu befristen. Zu erteilende Erlaubnisse können auf ein von der Erlaubnisbehörde festzulegendes einheitliches Datum befristet werden, wenn durch unterschiedliche Laufzeiten die Gefahr besteht, dass faktische Verdrängungseffekte eintreten, und die Laufzeit der einzelnen Erlaubnisse dadurch sechs Jahre nicht unterschreitet. Die Möglichkeit der Festlegung kürzerer Laufzeiten aus anderen Gründen bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Aufhebung oder Erledigung der Veranstaltererlaubnis oder wenn der privatrechtliche Vertrag mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis endet. Eine Aufhebung oder Erledigung der Veranstaltererlaubnis liegt nicht vor, wenn diese unmittelbar durch eine Folgeerlaubnis abgelöst wird.

- (3) Die Übergangsregelung des § 29 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Spielerkonten“ durch die Wörter „Spielerbezogene Konten“ ersetzt.
 - Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Spielerkontos“ durch die Wörter „stationären Spielerkonten nach § 13 Absatz 8 Satz 4 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag“ ersetzt und nach dem Wort „Geburtsdatum,“ das Wort „Geburtsort,“ eingefügt.
 - Satz 5 wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „von der Betreiberin oder dem Betreiber eingerichteten Spielerkonto“ werden durch die Wörter „stationären Spielerkonten“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird Absatz 3 und nach dem Wort „im“ wird das Wort „stationären“ eingefügt.
 - Absatz 5 wird Absatz 4.
 - Absatz 6 wird aufgehoben.
 - Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Softwareanforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Informationstechnik sowie die weiteren Anforderungen an die Eröffnung und den Betrieb von spielerbezogenen Konten richten sich nach den Vorgaben der erteilten Veranstaltererlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten und des Glücksspielstaatsvertrags 2021.“
 - Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Stationäre Spielerkonten im Sinne von § 13 Absatz 8 Satz 5 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag sind spätestens zwei Jahre nach ihrer Kündigung zu löschen, es sei denn, dass Anhaltspunkte vorliegen, die ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde, der Steueraufsicht, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich machen. Für die Berechnung der Frist gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Aufbewahrungsvorschriften nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“
8. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Vor dem Eintritt in die Wettvermittlungsstelle ist eine Zutrittskontrolle im Sinne von § 13 Absatz 6 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag durchzuführen. Vor der ersten Abgabe einer Sportwette ist ein Abgleich zwischen der Person und dem spielerbezogenen Konto anhand eines amtlichen Ausweises im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder anhand einer Kundenkarte durchzuführen, sofern die Inhaberin oder der Inhaber der Veranstaltererlaubnis zusätzlich ein Lichtbild der Kundin oder des Kunden in ihrem oder seinem System hinterlegt hat und ein Abgleich mit dem hinterlegten Lichtbild erfolgt. Bei Wiedereintritt in die Wettvermittlungsstelle nach vorherigem Verlassen ist die Zutrittskontrolle zu wiederholen. Sportwetten an Wettterminals dürfen nur nach Anmeldung der Spielerinnen und Spieler über ihr spielerbezogenes Konto abgeschlossen werden.“
9. Vor § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Teil 3
Entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften“.**
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Spielvermittlung“ die Wörter „und auf Verkaufsstellen der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Län-
- der und Losverkäuferinnen und Losverkäufer“ eingefügt.
- Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden, finden § 5 Absatz 1 und 5 bis 7 sowie § 7 Absatz 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.“
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf die Verkaufsstellen der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und Losverkäuferinnen und Losverkäufer, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden, finden die §§ 2 und 3 entsprechende Anwendung.“
11. Der bisherige „Teil 3“ wird „Teil 4“.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die jeweilige Schulungspflicht trifft nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Tätigkeit, die für die Vermittlerin oder den Vermittler in die Vermittlung des entsprechenden Glücksspiels eingebunden sind. Dabei hat die Vermittlerin oder der Vermittler sicherzustellen, dass immer wenigstens eine geschulte Person anwesend ist.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sollen vor allem in die Lage versetzt werden, auffälliges Glücksspielverhalten zu erkennen, darauf zu reagieren und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.“
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Betreiberin“ die Wörter „oder Vermittlerin“ und nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „oder Vermittler“ eingefügt.
13. In § 14 Absatz 4 wird jeweils das Komma gestrichen.
14. Der bisherige „Teil 4“ wird „Teil 5“.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es steht im Ermessen der Bezirksregierungen, Testkäufe in Annahmestellen auf das Lotterieangebot oder das Sportwettangebot zu beschränken.“
 - In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „23 Absatz 1 Nummer 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „28a Absatz 1 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
16. Der bisherige „Teil 5“ wird „Teil 6“.
17. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu der Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Losverfahrensverordnung Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 13 Absatz 14 Satz 5 und des § 22 Absatz 1 Nummer 6 und 9 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), von denen § 13 Absatz 14 Satz 5 durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe f des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) und § 22 Absatz 1 Nummer 6 durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe e des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) eingefügt und § 22 Absatz 1 Nummer 9 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) geändert worden sind, verordnet das Ministerium des Innern hinsichtlich des § 22 Absatz 1 Nummer 6 und 9 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Die Losverfahrensverordnung Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2020 (GV. NRW. S. 159, ber. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt und wird die Angabe „159“ durch die Wörter „159, ber. S. 183) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 2 Losverfahren

(1) Kann aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands lediglich an einem Standort eine Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle erteilt werden, entscheidet zwischen diesen Standorten das Los, sofern dem Losentscheid keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen und die konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragsteller bis zur Durchführung des Losverfahrens keine Einigung gemäß § 13 Absatz 14 Satz 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) geändert worden ist, über die Beanspruchung des Standortes herstellen können.

(2) Über die beabsichtigte Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 erhalten die konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragsteller eine schriftliche Mitteilung. In den Mitteilungen sind den konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern, zur Ermöglichung einer Einigung, die Namen und betrieblichen Anschriften aller anderen Konkurrentinnen und Konkurrenten mitzuteilen. Die Mitteilungen sind nach den Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, zuzustellen. Das mögliche Einverständnis ist der Erlaubnisbehörde vor Durchführung des Losverfahrens durch eindeutige und übereinstimmende Erklärungen der konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Zwingende rechtliche Gründe

Zwingende rechtliche Gründe, die der Durchführung eines Losentscheids gemäß § 2 Absatz 1 entgegenstehen, liegen dann vor, wenn die Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gründe eine Auswahlentscheidung gemäß § 4 zu Gunsten einer Antragstellerin oder eines Antragstellers treffen kann. Jeder dieser Gründe kann einen zwingenden rechtlichen Grund darstellen, der der Durchführung eines Losentscheids entgegenstehen kann:

1. die Feststellung, wer von den konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern besser geeignet ist, die Förderung der Ziele des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459) zu gewährleisten,
2. das Eingreifen der Übergangsregelung des § 13 Absatz 15 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag und
3. die bestmögliche Ausschöpfung der Standortkapazität in dem relevanten Gebiet.

§ 4 Auswahlentscheidung

(1) Zwischen den konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern ist eine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der in § 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe zu treffen. Die Gründe des § 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 stehen grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Im Rahmen des der Behörde zustehenden Ermessens hat eine Abwägung stattzufinden, welchem der Gründe im Falle des Vorliegens größeres Gewicht beizumessen ist.

(2) Tatsachen im Sinne von § 3 Satz 2 Nummer 1 und 3, die eine Auswahlentscheidung zu Gunsten einer

Antragstellerin oder eines Antragstellers oder von Antragsstellerinnen und Antragsstellern einer Standortkombination rechtfertigen, können auch Tatsachen sein, die bei konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern oder bei konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern der Standortkombination vorliegen, die Zweifel an der Einhaltung glücksspielrechtlicher Vorschriften oder an der erforderlichen Zuverlässigkeit begründen, jedoch für sich genommen nicht zu einer Versagung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis aufgrund eines Verstoßes gegen glücksspielrechtliche Vorschriften oder aufgrund von Unzuverlässigkeit führen würden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2021

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Anlage 1 (§ 10 Absatz 3 Satz 2 AnVerVO NRW) Konkretisierungen zum Sozialkonzept für Annahme- und Wettvermittlungsstellen

Die Erstellung von Sozialkonzepten beruht auf der gesetzlichen Verpflichtung für Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Glücksspielen anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

In der Präambel eines Sozialkonzeptes muss der Hinweis enthalten sein, dass es sich bei Glücksspielsucht um eine anerkannte Krankheit handelt und, dass das Unternehmen sich verpflichtet, der Entwicklung dieser Krankheit wirksam vorzubeugen. Sozialkonzepte müssen daher auch Aussagen zu dem von Sportwetten ausgehenden Suchtpotenzial enthalten und dürfen das Glücksspielen und die Glücksspielsucht nicht verharmlosen.

Zu folgenden weiteren Punkten müssen im Sozialkonzept Ausführungen vorgenommen werden:

1. Verankerung des Sozialkonzeptes im Unternehmen:

- a) Bestandteil des „Leitbilds im Unternehmen“,
- b) Konzept zur Umsetzung der Spielersperre,
- c) Darlegung, wie die Umsetzung des Sozialkonzepts in der täglichen Arbeit vor Ort sichergestellt werden soll (Einordnung in Betriebsabläufe und Kommunikationswege) und
- d) Darstellung, wie und durch wen die kontinuierliche Anpassung bzw. Weiterentwicklung des Sozialkonzepts insbesondere an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Regelungen sowie an geänderte Angebotsstrukturen erfolgt.

2. Namentliche Angabe der Verfasserin bzw. des Verfassers oder Quellenangabe bei Verwendung einer standardisierten Vorlage.

3. Angaben zu der für die Umsetzung des Sozialkonzeptes verantwortlichen Person im Unternehmen und deren Aufgaben (Sozialkonzeptverantwortliche/r).

3.1 Notwendige personenbezogene Angaben:

- a) Name und Kontaktdaten,
- b) Aufgaben und Funktion dieser Person im Unternehmen,
- c) Qualifikation für diese Aufgabe und
- d) Zeitliche Ressourcen für diese Aufgabe.

3.2 Folgende Aufgaben dieser Person sind konkret zu beschreiben:

- a) Ansprechperson für die Mitarbeitenden zum Thema Sozialkonzept,

b) Schaffung und Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Sozialkonzepts (z.B. Einsatz von ausreichendem und geschultem Personal, Umsetzung der Spielersperre, bei den Wettvermittlungsstellen: die Gewährleistung lückenloser Eintrittskontrollen und die Beobachtung der Spielerkonten auf auffälliges Spielverhalten) und

c) Qualitätssicherung (z.B. Zusammenführung aller Dokumentationen und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zum Spielerschutz).

4. Angaben zu der mit der Umsetzung des Sozialkonzepts vor Ort beauftragten Person (Sozialkonzeptbeauftragte/r).

4.1 Notwendige personenbezogene Angaben:

a) Name und Kontaktdaten,

b) Einbindung dieser Person in das Unternehmen (Hierarchieebene),

c) Qualifikation für diese Aufgabe und

d) Zeitliche Ressourcen für diese Aufgabe.

4.2 Folgende Aufgaben dieser Person sind konkret zu beschreiben:

a) Koordinierung und Sicherstellung der betrieblichen Abläufe zur Umsetzung des Sozialkonzepts vor Ort,

b) Ansprechperson für Mitarbeitende vor Ort zum Thema Sozialkonzept,

c) Sicherstellung der Einarbeitung des Personals vor Ort hinsichtlich der im Sozialkonzept festgelegten Maßnahmen,

d) Sicherstellung der Umsetzung der Spielersperre vor Ort und anderer Maßnahmen der Suchtprävention und des Spielerschutzes,

e) Sicherstellung der Vorlage wesentlicher Unterlagen (unter anderem Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zum Spieler- und Jugendschutz, Teilnahmebescheinigung der absolvierten Erst- und Folgeschulungen jeder Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiters) bei Kontrollen der örtlichen Ordnungsbehörde und

f) Führung einer kontinuierlich fortgeschriebenen Liste mit den Personen im Unternehmen, die mit den Aufgaben des Spielerschutzes betraut sind, Anzahl und Zeitpunkt der Schulung (pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter), Zusammenführung der von den Beschäftigten vor Ort durchgeführten Dokumentationen zum Spieler- und Jugendschutz.

5. Darstellung der Maßnahmen zur Erfüllung der personalbezogenen Verpflichtungen des Glücksspielstaatsvertrags und der „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“:

a) Regelmäßige Personalschulungen durch vom Land anerkannte Schulungsträger für die Mitarbeiter, die das entsprechende Glücksspielprodukt verkaufen. Es ist ausschließlich geschultes Personal einzusetzen.

b) Die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung muss für alle Mitarbeitenden, die das entsprechende Glücksspielprodukt verkaufen, durch eine personenbezogene Teilnahmebescheinigung dokumentiert werden und bei Kontrollen der Bezirksregierungen vorgelegt werden.

c) Eine Wiederholungsschulung ist alle zwei Jahre verpflichtend.

d) Sicherstellung des Verbots der Teilnahme am Glücksspielangebot der Annahme- und Wettvermittlungsstelle für das Personal.

e) Verbot einer vom Umsatz abhängigen Vergütung des leitenden Personals.

Nummer 5 a) und b) kommen zur Anwendung, sobald ein durch das Land anerkannter Schulungsträger seine Arbeit aufgenommen hat.

6. Darstellung der Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Schutzes der Spielerinnen und Spieler. Darstellung der betriebsinternen Verfahrensabläufe und Kommunikationswege sowie der Handlungsanweisungen für das Personal:

a) bei den Wettvermittlungsstellen: Einlasskontrollen (Ausschluss von Minderjährigen und gesperrten Spielerinnen und Spieler) durch Ausweiskontrollen und Information der abgewiesenen Minderjährigen über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und das Suchtpotenzial von Glücksspielen,

b) Information und Aufklärung über die Glücksspielinhalte einschließlich der Verlustrisiken (vor der Spielteilnahme),

c) Darstellung auf welche Art und Weise für die Spielenden die „spielrelevanten Informationen“ wie Kosten der Spielteilnahme, Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten und Auszahlungsquoten zur Verfügung gestellt werden,

d) gut sichtbare Auslage von ausreichend Informations- und Aufklärungsmaterial (wenn möglich mehrsprachig) über Glücksspielsucht, das Suchtgefährdungspotenzial des angebotenen Glücksspiels, den Jugendschutz, die Spielersperre sowie über regionale und überregionale Hilfeangebote in Nordrhein-Westfalen, einschließlich Angaben über Orte ausgelegter Materialien in der Spielstätte (die zur Auslage kommenden Informationsmaterialien müssen aktuellen fachlichen Standards genügen und frei von Werbung sein),

e) Gewährleistung der Möglichkeit für Spielerinnen und Spieler ihre Gefährdung selbst einzuschätzen durch leicht zugängliche und gut sichtbare Auslage von Selbsttests,

f) Früherkennung und Frühintervention (z. B. proaktive Ansprache von auffällig glücksspielenden Personen, Weitergabe der Kontaktdaten von Einrichtungen der Suchthilfe einschließlich der kostenfreien Telefon- und Onlineberatung der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht in Nordrhein-Westfalen, der bundesweiten kostenfreien Telefonberatung der Bundeszentrale für gesundheitlich Aufklärung, Aushändigung von Informationsmaterial und Anträge auf Spielersperre, Vermittlung in das Hilfesystem vor Ort),

g) Verhängung einer Spielersperre gemäß § 8 Glücksspielstaatsvertrag 2021,

h) Umsetzung der Verpflichtung der Nutzung von Spielerkonten und

i) regelmäßige betriebsinterne Dokumentation der Maßnahmen in den Annahme- und Wettvermittlungsstellen im Sinne des Sozialkonzepts zum Schutz der Spielerinnen und Spieler sowie der Jugend, um die Vorgaben aus dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag Nordrhein-Westfalen prüfen zu können.

7. Erstellung von Berichten an die Glücksspielaufsichtsbehörden im Abstand von zwei Jahren mit Angaben, wie die Maßnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und des Jugendschutzes im Berichtszeitraum umgesetzt wurden. Darstellung der technischen und organisatorischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie der konkret durchgeführten Maßnahmen, um Spielende mit auffälligem Glücksspielverhalten sowie Jugendliche vor den Gefahren des Glücksspiels zu schützen.

Zu erheben und in der Berichterstattung zu berücksichtigen sind:

a) Öffnungszeiten der Annahme- oder Wettvermittlungsstelle,

b) Umsetzung der Anforderungen nach §§ 5, 13, 13a, 13b des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag,

c) Angaben zu ausgelegten Informationsmaterialien,

bei den Wettvermittlungsstellen:

d) Angaben zur Anzahl der Zutrittsverweigerungen, differenziert nach Geschlecht und Begründung,

e) Angaben zu Anzahl der im Rahmen der Früherkennung erfassten Spielerinnen und Spieler,

f) Angaben zur Anzahl der Gespräche und Maßnahmen, getrennt nach Geschlecht und

g) Angabe zur Anzahl der gesperrten und entsperrten Spielerinnen und Spieler, differenziert nach Geschlecht und Art (Selbst- oder Fremdsperre).

7842

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft**

Vom 29. Juni 2021

Aufgrund des § 22 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 21 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, und aufgrund des § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Molkereien sind verpflichtet, je Kilogramm der ihnen von Milcherzeugern angelieferten Milch eine Umlage zu entrichten. Die Höhe der Umlage beträgt ab dem 1. September 2021 0,085 Cent, ab dem 1. Januar 2022 0,070 Cent und ab dem 1. Januar 2023 0,045 Cent. Nach Litern gemessene Anlieferungsmilch ist im Verhältnis 1:1,03 oder nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwiegen der Milch zu überprüfenden Faktor in Kilogramm umzurechnen.“

2. In § 4 werden die Wörter „Oberfinanzkasse Düsseldorf“ durch die Wörter „Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen“ ersetzt und am Ende des Satzes ein Punkt angefügt.

3. § 5a wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2021

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2021 S. 880

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359